

Parteien wollen auch Hilfsfonds im Boot

Nidwalden Die Parteien begrüßen grundsätzlich die von der Regierung vorgeschlagene Revision der Sachversicherung. Nicht nachvollziehbar ist für sie aber der Verzicht auf die Fusion mit dem Hilfsfonds.

Matthias Piazza

matthias.piazza@nidwaldnerzeitung.ch

Das Gesetz über die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) soll angepasst und so etwa die Staatsgarantie abgeschafft werden. Bis Ende April konnten sich die Parteien im Rahmen der Vernehmlassung dazu äussern. Ein Kritikpunkt zieht sich wie ein roter Faden durch die Stellungnahmen der Parteien: der Verzicht auf die Fusion der NSV mit dem Nidwaldner Hilfsfonds (NHF), welcher zurzeit eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechnung ist. Er vergütete im vergangenen Jahr gegen 100 nicht versicherbare Elementarschäden im Betrag von etwa 145 000 Franken. Finanziert wird der Fonds im Wesentlichen über eine jährliche Abgabe der Grundeigentümer. Oberstes strategisches Führungsorgan ist die Verwaltungskommission. Und das soll laut Regierung auch so bleiben. Sie sprach sich gegen die Fusionierung der beiden Anstalten aus. «Zwar liessen sich mit einer solchen Verschlankung der Strukturen Doppelspurigkei-



Die Engelbergeraai beim Hochwasser im Oktober 2011.

Bild: Matthias Piazza

ten vermeiden. Der Synergieeffekt und die Effizienzsteigerung wären insgesamt jedoch gering», schreibt der Regierungsrat.

Die Parteien sehen dies anders. Die **CVP** ist der Meinung, dass die Totalrevision des Sachversicherungsgesetzes die ideale Basis bietet, die Struktur des NHF und der NSV zu bereinigen. Die Integration des NHF in die

Verwaltungsstruktur der NSV sei überfällig. Dies könne ohne jegliche Leistungskürzung beim Hilfsfonds bewerkstelligt werden. Auch könnten Doppelspurigkeiten vermieden werden. Auch die **Junge CVP** schliesst sich dieser Haltung an. «Die Verwaltung wird bereits über die NSV geführt, und daher macht es aus unserer Sicht auch Sinn, dass

diese beiden Anstalten fusionieren», schreibt die Jungpartei und ersucht darum den Regierungsrat, die Möglichkeiten einer Fusion nochmals zu prüfen. Auch die **SP** spricht sich klar für eine Fusion der beiden Anstalten aus, schreibt sie.

Die **FDP** zeigt sich enttäuscht, dass die Regierung von einer Fusion nichts wissen will.

Einerseits sei die Effizienzsteigerung durch die Verschlankung des Verwaltungsapparates sowie die Entpolitisierung ein Kernanliegen. Andererseits scheine beim Hilfsfonds die politische Einflussnahme ein weiteres Mal festgeschrieben und damit eine Chance verpasst.

Faktisch schon unter einem Dach

Die **Grünen** vermissen die Weitsicht, im Gesetz abzubilden, was faktisch schon unter einem Dach erfolgreich organisiert sei. Der Verzicht auf die Fusion ist für sie nicht nachvollziehbar. «Warum soll der NHF seine Sonderrolle behalten, während bei der NSV Veränderungen vorgenommen werden», fragt die Partei und spielt damit auf die vorgeschlagenen Veränderungen in der Struktur an.

Die Regierung möchte, dass die Wahl und die Zusammensetzung der fünfköpfigen NHF-Verwaltungskommission sowie deren Aufsicht nach wie vor Sache des Landrates sein soll. Bei der NSV wäre neu der Regierungsrat verantwortlich. Die Partei stört

sich daran, dass im Gegensatz zum Verwaltungsrat der NSV an die NHF-Mitglieder keine qualifizierten Anforderungen betreffend ihrer Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz gestellt werden. «Es genügt anscheinend, Landrat zu sein. Diese offensichtlich rein politische Kompetenz reicht heute nicht mehr aus, um die Aufgaben einer strategischen Führung kompetent wahrnehmen zu können», schreiben die Grünen in der Stellungnahme weiter und beantragen die komplette Integration des NHF in die NSV. Dies führe zu Kosteneinsparungen, ohne Leistungen abzubauen, und entspreche der Forderung nach einer schlanken Organisation. Auch die **SVP** bemängelt, dass der Regierungsrat die NSV-Verwaltungsratsmitglieder wählen soll. Sie spricht sich dafür aus, dass die VR-Mitglieder nach wie vor durch den Landrat gewählt werden. Das habe sich so bewährt.

Der Nidwaldner Landrat berät voraussichtlich noch diesen Herbst über das Gesetz, das auf den 1. März 2018 in Kraft treten soll.

Erwirkt nun die Gemeinde den Rückbau?

Sarnen Wie geht es mit der Villa Landenberg weiter? Diese Frage stellt sich auch die Gemeinde, welche die Bauruine als «Schandfleck» empfindet und von der Besitzerin Taten fordert – bis Ende Jahr.

Christoph Riebli

christoph.riebli@obwaldnerzeitung.ch

Die Geschichte um die verlotterte Villa Landenberg ist verworren: Seit Jahren steht das denkmalgeschützte Haus aus dem Jahr 1858 schon leer – und so lange dauert auch das Seilziehen zwischen Eigentümerin und Behörden, was und wie auf dem Landenberg gebaut/saniert werden darf. Inzwischen ist die Villa eine Bauruine, die Fassade zerfällt. Und das Innere ist Regen, Schnee und Wind ausgesetzt (wir berichteten).

Ein Abbruchgesuch der Besitzerin hatte die Gemeinde unter Auflagen – archäologischer Art – 2014 bewilligt. Dies nach Ermessen der Denkmalpflege, weshalb die Eigentümerin die Bewilligung angefochten hat. Auf ihren Wunsch hin wurde jedoch auch das von ihr losgetretene Beschwerdeverfahren sistiert – bis heute. Und damit auch die weitere Behandlung durch den Regierungsrat, der das Gebäude vor einem Abriss mit einer Ausnahmebewilligung aus dem Denkmalschutz entlassen müsste.

Bauherrschaft ist gefordert

Wie geht es weiter? «Der letzte Stand ist, dass die Besitzerin das Haus noch immer umnutzen möchte», sagt der zuständige Gemeinderat Marcus Wälti auf Anfrage. Die Bauherrschaft sei entsprechend aufgefordert, ein Projekt einzureichen, erzählt Wälti

weiter. Diese Aufforderung sei bereits Ende 2016 ergangen. Viel länger zuwarten möchte man bei der Gemeinde deshalb nicht mehr, der Geduldsfaden scheint zu reissen: «Entweder bekommen wir bis Ende Jahr ein bewilligungsfähiges Gesuch mit juristischen Nachweisen, dass eine Umnutzung möglich ist, oder dann wird zurückgebaut.» Eine entsprechende Verfügung kann sich Wälti als letztes Mittel grundsätzlich vorstellen – im öffentlichen Interesse: «Die Villa Landenberg ist zu einem Schandfleck geworden» und sei darüber hinaus einsturzgefährdet.

Und er fügt an: «Wir sind nicht per se gegen eine Umnutzung, nur sehen wir keinen Handlungsspielraum. Deshalb brauchen wir auch den Nachweis der Bauherrschaft mit Argumenten und Beispielen aus der Rechtsprechung, weshalb so etwas überhaupt möglich sein soll.»

Abwägung zwischen Zone und Bestandesgarantie

Zum Hintergrund: Die Villa Landenberg steht rechtlich gesehen in einer ganz speziellen Bauzone. Gemäss dem kommunalen Bau- und Zonenplan handelt es sich dabei um eine Grünzone. Im Reglement heisst es dazu: «Die Grünzonen dienen der Gliederung des Siedlungsgebietes und der Erhaltung von Freiflächen in Erholungs- und Schutzgebieten und der Wahrung schützenswerter Landschaftsbilder. Sie dienen

«Die Villa Landenberg ist zu einem Schandfleck geworden.»



Marcus Wälti
Gemeinderat Sarnen (SVP)

insbesondere der Freihaltung von Aussichtspunkten, der Umgebung historischer Stätten und Bauten, von Grünanlagen und Grüngürtel im Bereich des Baugebietes (...)» Und: «In den Grünzonen sind Hochbauten, Park-



Die Villa Landenberg ist am Zerfallen und einsturzgefährdet.

Bild: Christoph Riebli (Sarnen, 17. Juni 2016)

«Wiederaufbau ist aus juristischer Sicht möglich»

Bruno Krummenacher, der Rechtsanwalt der Eigentümerin, gibt auf Anfrage folgende Stellungnahme ab:

«Die Optionen bezüglich der Villa Landenberg sind offen. Derzeit läuft ein interner Entscheidungsprozess, der noch nicht abgeschlossen ist. Ich bin jedenfalls der klaren Überzeugung, dass ein Wiederaufbau der Villa Landenberg in der Grünzone aus juristischer Sicht ohne weiteres möglich ist. Die drei Gebäude auf dem Landenberg (Schützenhaus, Zeughaus und Villa Landenberg) bilden zusammen ein Ensemble, das für das Ortsbild von Sarnen prägend ist, wie es auch der damalige Unterschutzstellungsentscheid festhält. Es gibt nicht nur Aspekte des Denkmalschutzes, welche die Originalsubstanz betreffen, sondern auch solche des Ortsbildschutzes, nach welchem das prägende Bild zu erhalten ist. Der Erhalt des Ortsbildes liegt zweifellos im öffentlichen Interesse.» (cri)

plätze und Lagerplätze nicht gestattet.»

Da es die Villa Landenberg aber schon länger gibt als die entsprechende Grünzone, gilt es auch, die Bestandesgarantie im kantonalen Baugesetz zu berück-

sichtigen: Grundsätzlich besagt dieses, dass Bauten auch bis fünf Jahre nach deren Abriss wieder erstellt werden dürfen, «sofern keine ungünstigen Verhältnisse entstehen oder bestehen bleiben und keine überwiegenden öffent-

lichen Interessen entgegenstehen». Eine schwierige Abwägung. Einzige Alternative wäre wiederum eine Umzonung des Landenbergs, was jedoch die Gemeindeversammlung zu verantworten hätte.